

Die Gemeinde Martinsheim erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Bestattungsgesetzes–BestG–(BayRS 2127-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 263) und der Bestattungsverordnung–BestV–vom 01. März 2001 (GVBl. S. 92, ber. S. 190; BayRS 2127-1-1-UG) folgende

## **Satzung über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen (Friedhofs- und Bestattungssatzung - FBestS)**

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.11.2009 mit Wirkung vom 20.11.2009;

### **Teil I Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Gemeinde unterhält als Einrichtungen für das Bestattungswesen die gemeindeeigenen Friedhöfe und die gemeindeeigenen Leichenhäuser in den Ortsteilen Martinsheim, Unterickelsheim, Gnötzheim und Enheim.

#### **§ 2 Inanspruchnahme**

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

### **Teil II Die Friedhöfe**

#### **§ 3 Benutzungsrecht und Verwaltung**

(1) Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und - wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist - auch der im Gemeindegebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte in den gemeindlichen Friedhöfen zusteht.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf die Erlaubnis besteht nicht.

(3) Für Totgeburten mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm (Art. 6 BestG) gelten die Vorschriften der Satzung sinngemäß. Das gleich gilt für Fehlgeburten sowie Feten und Embryonen aus Schwangerschaftsabbrüchen, soweit eine Bestattung gewünscht wird.

(4) Die Friedhöfe werden von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt.

### **Teil III Die Grabstätten**

#### **§ 4 Grabarten**

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten)
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten)
- c) Urnengräber

#### **§ 5 Aufteilungspläne**

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegungsplänen) der Gemeinde. In ihnen sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

**§ 6****Reihengräber (Einzelgrabstätten)**

(1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen ein Reihengrab zu.

(2) Reihengräber sind Einzelgräber, sie werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 23) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.

(3) In Reihengräbern wird grundsätzlich der Reihe nach beigesetzt. In Reihengräbern darf jeweils nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden.

**§ 7****Familiengräber (Wahlgrabstätten)**

(1) An einem Grabplatz kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist, längstens für 40 Jahre verliehen.

(3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, ist das Grabrecht vorher mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist zu verlängern.

(4) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstätte während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn für die erste Leiche eine Tieferlegung auf 2,40 m durchgeführt wurde.

(5) Jedes Familiengrab besteht aus zwei oder mehr Grabstellen.

(6) Gräfte dürfen nicht angelegt werden. Die in bestehenden Gräften aufzustellenden Säрге müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.

**§ 8****Aschenbeisetzungen (Urnengräber)**

(1) Urnen können in besonderen Urnengräbern und in Reihen- oder Familiengräbern beigesetzt werden.

(2) Urnengräber sind Familiengräber. Die Zahl der Urnen wird für die besonderen Urnengräber auf vier beschränkt.

(3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 27 Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(4) Urnen müssen eingegraben werden. Es müssen Floralaternen verwendet werden.

(5) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste bis zu vier Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs. 5 der Satzung), in Reihengräbern darf nur eine Urne, in Familiengräbern höchstens doppelt so viele Urnen beigesetzt werden, wie noch Leichen bestattet werden dürfen.

(6) Für das Benutzungsrecht gelten die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7).

(7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(8) Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

**§ 9****Größe der Gräber**

(1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

Reihengrab Länge: 2,00 m  
Breite: 1,00 m

Familiengrab	Länge: 2,00 m
	Breite: 1,00 m
Urnengrab	Länge: 1,00 m
	Breite: 1,00 m
Kindergrab	Länge: 1,00 m
	Breite: 1,00 m

Die Gemeinde kann im Einzelfall zulassen oder anordnen, dass die Grabstelle größer oder kleiner anzulegen ist.

(2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 40 cm.

(3) Die Tiefe des Grabes beträgt  
bei Kindern bis 7 Jahren wenigstens 1,30 Meter  
bei Personen über 7 Jahren wenigstens 1,80 Meter  
wenn zwei Leichen übereinander beerdigt werden, wenigstens 2,40 Meter  
Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt - von Erdoberkante (ohne Erdhügel) bis Oberkante der Urne wenigstens 0,50 Meter

## § 10 Rechte an Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde schriftlich benachrichtigt.

(3) Bei allen Gräbern, außer Reihengräbern, wird ein Benutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt.

(4) Das Benutzungsrecht an Familiengräbern und Urnengräbern kann vor Ablauf des Benutzungsrechts auf Antrag der Benutzungsberechtigten gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert werden, wenn dies der Platzbedarf zulässt und die Friedhofsabteilung nicht geschlossen werden soll.

(5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Weitere nahe stehende Personen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde in den Gräbern beerdigt werden.

## § 11 Umschreibung des Benutzungsrechts

(1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beantragen, wenn der Benutzungsberechtigte zu Gunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beantragen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.

(3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrang.

(4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

## § 12 Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

### § 13

#### **Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

(1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der rechtlichen Nutzungszeit zugewiesen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Gemeinde.

### § 14

#### **Pflege und Instandhaltung der Gräber**

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.

(3) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.

(4) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen

und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 29 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung.

### § 15

#### **Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen baumartiger Pflanzen und Bäume auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.

(5) Verwelkter Grabschmuck ist von den Gräbern zu entfernen. Verrottbare Pflanzenteile sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Kränze, Blumentöpfe usw. hat der Grabbenutzungsberechtigte ordnungsgemäß selbst zu entsorgen.

### § 16

#### **Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen**

(1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu

treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

(2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Gemeinde auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 29 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen widersprechen (§§ 17, 18 und 19 der Satzung).

(3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:

- a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
  - b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1 : 25 mit eingetragenen Grundriss des Grabmals,
  - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.
- Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

(6) Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen.

Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

## **§ 17 Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen**

(1) Grabmäler dürfen nicht breiter als die Grabstätte sein.

(2) Die Einfassungen und Abdeckplatten dürfen nicht über die Grenzen des Grabes hinausragen.

## **§ 18 Grabmalgestaltung**

Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt.

Es darf nicht grob verunstaltend oder ärgerlicherregend wirken.

## **§ 19 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern**

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.

(2) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.

(3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Verpflichteten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige baulich Anlagen, (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Grabdenkmäler und sonstige bauliche Anlagen, die nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts trotz schriftlicher Aufforderung entfernt werden, können von der Gemeinde auf Kosten der Benutzungsberechtigten vom Grab genommen und verwahrt werden. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

#### **Teil IV Das Leichenhaus**

##### **§ 20 Benutzung der Leichenhäuser**

(1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbener, bis diese bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof. Leichen von Verstorbenen müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden. Im Leichenhaus werden darüber hinaus noch die Leichenöffnungen vorgenommen.

(2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Für Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gelitten haben, gelten bezüglich der Aufbahrung die Bestimmungen des § 7 der Bestattungsverordnung.

(3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder

wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.

(4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen gilt § 12 Bestattungsverordnung.

(5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(6) Leichenöffnungen dürfen nur in geeigneten Raum durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

#### **Teil V Bestattungsvorschriften**

##### **§ 21 Allgemeines**

(1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

(2) Die Grabstätte muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt bzw. ausgewählt werden. Dabei ist der Gemeinde der Zeitpunkt der Bestattung mitzuteilen.

(3) Mit der Bestattung darf nur begonnen werden, wenn die Gemeinde das ausgehobene Grab angesehen und freigegeben hat.

(4) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

## **§ 22 Öffnen und Schließen der Gräber**

Das Öffnen und Schließen der Gräber obliegt den Angehörigen, die damit ein Bestattungsunternehmen beauftragen können.

## **§ 23 Ruhefrist**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre; bei Kindern bis zu 7 Jahren 20 Jahre.

## **§ 24 Leichenausgrabung und Umbettung**

(1) Leichenausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Diese darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstanden ist, trägt der Antragsteller.

(5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

## **Teil VI Ordnungsvorschriften**

### **§ 25 Besuchszeiten**

(1) Der Friedhof ist im Winterhalbjahr (01.10. mit 31.03.) in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr, im Sommerhalbjahr (01.04. mit 30.09.) in der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der Regelung nach Absatz 1 zulassen.

### **§ 26 Verhalten im Friedhof**

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 8 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Den Anordnungen der Gemeinde haben die Besucher Folge zu leisten. (Verbote siehe § 28 dieser Satzung).

### **§ 27 Arbeiten im Friedhof**

(1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Die Ausübung kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofsatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.

(2) Die Anzeige hat mindestens 1 Woche vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen, sie kann auch elektronisch erfolgen. Sie kann auch auf Dauer vor Aufnahme der ersten Tätigkeit eingereicht werden.

(3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen

werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

(4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.

(5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist - soweit erforderlich - die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

(6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann von der Gemeinde aus dem Friedhof gewiesen werden.

### **§ 28 Verbote**

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere mitzunehmen,
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 27 Abs. 5 ausgeführt werden. Kinderwagen und Rollstühle sind von diesem Verbot ausgenommen.
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen.
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten.
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen.
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen zu betreten,

10. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

## **Teil VII Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlung gegen diese Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

### **§ 30 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 14 Abs. 1 die Grabstätte nicht würdig herrichtet, nicht gärtnerisch anlegt oder nicht in ordnungsgemäßen Zustand erhält,
2. entgegen § 16 Abs. 1 Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen im Friedhof ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder ändert,

3. entgegen § 19 Abs. 1 und 3 das Grabdenkmal nicht dauerhaft gründet und in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand erhält;
4. entgegen § 27 Abs. 1 ohne Anzeige bei der Gemeinde gewerbsmäßige Arbeiten im Friedhof ausführt und
5. die Verbote in § 28 nicht beachtet.

### § 32 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 24.06.1983 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.11.1993 außer Kraft.

Martinsheim, 10.02.2006  
GEMEINDE MARTINSHEIM

Hopf  
Erster Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 10.02.2006 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Martinsheim und in den Ortsteilen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.02.2006 angeheftet und am 17.03.2006 wieder abgenommen.

Martinsheim, 23.03.2006  
GEMEINDE MARTINSHEIM

Hopf  
Erster Bürgermeister

